

Bitte ankreuzen für Lebensversicherungsverträge:

Bayern-Versicherung

Lebensversicherung Aktiengesellschaft

Öffentliche Lebensversicherung

Berlin Brandenburg Aktiengesellschaft

Bitte ankreuzen für Unfallversicherung mit garantierter Beitragsrückzahlung:

Bayerischer Versicherungsverband

Versicherungsaktiengesellschaft

Feuerversicherung Berlin Brandenburg

Versicherung Aktiengesellschaft

Selbstausskunft für Rechtsträger für den automatischen zwischenstaatlichen Informationsaustausch und FATCA

Wir erheben mit dieser Selbstausskunft Daten nach dem **Gesetz zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen** und der **FATCA-USA-Umsetzungsverordnung**. Wir verarbeiten die erhobenen Daten und leiten sie erforderlichenfalls an das deutsche Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) weiter, das die Daten anschließend an die zuständigen ausländischen Steuerbehörden weiterleitet.

Wenn Sie die Selbstausskunft nicht oder nicht vollständig ausfüllen, müssen wir den Vertrag an das BZSt melden.

Diese Selbstausskunft ersetzt alle vorausgegangenen Selbstausskünfte des genannten Rechtsträgers.

Antrags-/Versicherungsnummer
Firmenname und Adresse des Rechtsträgers

Teil I – Erklärung zu Steuerstatus und Art des Rechtsträgers

Bitte beantworten Sie die nachfolgenden Fragen. (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Erläuterungen zu dieser Selbstausskunft, insbesondere zur steuerlichen Ansässigkeit finden Sie auf den letzten beiden Seiten dieses Formulars.

Frage 1: Der Rechtsträger ist in einem anderen Staat als Deutschland steuerlich ansässig (siehe Erläuterung Nr. 4)

oder wurde in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) oder nach dem Recht der USA gegründet Ja Nein

Wenn Sie diese Frage mit „Ja“ beantwortet haben, geben Sie bitte nachfolgend das Land/die Länder der steuerlichen Ansässigkeit des Rechtsträgers an sowie – sofern für dieses Land möglich – die dazugehörige(n) Steuer-Identifikationsnummer(n) – TIN – (siehe Erläuterung Nr. 5):

Land: Steuer-Identifikationsnummer (TIN):

Land: Steuer-Identifikationsnummer (TIN):

Land: Steuer-Identifikationsnummer (TIN):

Wenn der Rechtsträger in den USA oder nach dem Recht der USA gegründet wurde, füllen Sie bitte ergänzend ein Formular W-9 der US-Steuerbehörde IRS (<http://www.irs.gov/pub/irs-pdf/fw9.pdf>) aus und fügen Sie dieses unterschrieben dieser Selbstausskunft bei.

Frage 2: Der Rechtsträger ist

ein aktiv tätiges Unternehmen oder gilt aus einem sonstigen Grund als sog. „Aktiver Rechtsträger“ (siehe Erläuterung Nr. 6).

Als „aktiv“ gilt ein Rechtsträger zum Beispiel, wenn weniger als 50 % seiner Bruttoeinkünfte im vorangegangenen Kalenderjahr passive Einkünfte gewesen sind. Außerdem müssen weniger als 50 % der Vermögenswerte, die sich während des vorangegangenen Kalenderjahrs im Besitz des Rechtsträgers befanden, solche Vermögenswerte gewesen sein, mit denen passive Einkünfte erzielt werden oder erzielt werden sollen.

Unter passiven Einkünften sind dabei insbesondere Dividenden, Zinsen, Dividenden oder Zinsen ersetzende Zahlungen, Mieten und Lizenzgebühren (sofern nicht im Rahmen eines aktiven Gewerbebetriebes erzielt), Renten sowie Gewinne aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern, die zur Erzielung passiver Einkünfte dienen, zu verstehen. Sofern eine eindeutige Einstufung als aktiv oder passiv nicht möglich ist, sollten Sie Ihren steuerlichen Berater kontaktieren;

oder

ein „Passiver Rechtsträger“ (siehe Erläuterung Nr. 7). Dieser Rechtsträger

wird **nicht** durch Personen mit steuerlicher Ansässigkeit im Ausland oder US-Staatsangehörigkeit beherrscht (siehe Erläuterung Nr. 8) **oder**

wird durch mindestens eine Person mit steuerlicher Ansässigkeit im Ausland oder US-Staatsangehörigkeit beherrscht.

Bitte machen Sie weitere Angaben zu dieser/diesen beherrschende(n) Person(en) in Teil II der Selbstausskunft.

oder

ein Finanzinstitut (siehe Erläuterung Nr. 9). **Bitte füllen Sie ergänzend Teil III der Selbstausskunft aus.**

Teil II – Erklärung für „Passive Rechtsträger“

Bitte machen Sie weitere Angaben zu der/den beherrschende(n) Person(en) des Rechtsträgers mit steuerlicher Ansässigkeit im Ausland oder US-Staatsangehörigkeit:

Name, Vorname	Anschrift	steuerlich ansässig in	Geburtsdatum	TIN
		1.		
		2.		
		3.		
		1.		
		2.		
		3.		
		1.		
		2.		
		3.		
		1.		
		2.		
		3.		

Teil III – Erklärung für Finanzinstitute zum FATCA-Status (siehe Erläuterungen Nr. 2 und 9)

Der Rechtsträger ist

ein an FATCA teilnehmendes Finanzinstitut („Participating FFI“) oder ein Finanzinstitut eines Abkommensstaates („Reporting Model 1 FFI“ oder „Reporting Model 2 FFI“) oder ein FATCA-konformes Finanzinstitut („Deemed-Compliant FFI“) oder ein ausgenommener wirtschaftlich Berechtigter („Exempt Beneficial Owner“);

oder

ein an FATCA nicht teilnehmendes Finanzinstitut (NPFFI) oder ein Finanzinstitut eines Partnerstaats, das als NPFFI behandelt wird.

Das Finanzinstitut ist beim IRS registriert. Die GIIN lautet:

Ich versichere, dass alle Angaben wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet sind. Ich verpflichte mich, etwaige Änderungen dieser Angaben innerhalb von 30 Tagen mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Vertretungsberechtigten

Erläuterungen zur Selbstauskunft

1. Automatischer zwischenstaatlicher Informationsaustausch: Die systematische Übermittlung von steuerlichen Informationen über in anderen meldepflichtigen Staaten ansässige Personen an den entsprechenden Ansässigkeitsstaat ohne dessen vorherige Anfrage.

2. FATCA – Foreign Account Tax Compliance Act: US-amerikanische Regelungen zur Verhinderung von Steuerhinterziehung durch US-Steuerpflichtige mittels (aus Sicht der USA) ausländischer Konten und Depots.

3. Rechtsträger: Eine juristische Person oder ein Rechtsgebilde wie zum Beispiel eine Kapitalgesellschaft, eine Personengesellschaft, ein Trust oder eine Stiftung.

4. Steuerliche Ansässigkeit: Die steuerliche Ansässigkeit eines Rechtsträgers richtet sich generell nach den lokalen Rechtsvorschriften in den jeweiligen Ländern. Diese lokalen Rechtsvorschriften weichen in Bezug auf die Behandlung von Personengesellschaften voneinander ab. In einigen Ländern werden Personengesellschaften als steuerpflichtige Personen behandelt. In anderen dagegen als sogenannte „steuerlich transparente Rechtsträger“.

Ein Rechtsträger, wie eine Personengesellschaft, eine Limited Liability Partnership oder ein ähnliches Rechtsgebilde, bei dem keine steuerliche Ansässigkeit vorliegt, gilt als in dem Land ansässig, in dem sich der Ort seiner tatsächlichen Geschäftsleitung befindet.

Der „Sitz der tatsächlichen Geschäftsleitung“ ist der Ort, an dem die wesentlichen wirtschaftlichen und geschäftspolitischen Entscheidungen getroffen werden, die für die Geschäftstätigkeit des Rechtsträgers zwingend notwendig sind. Ein Rechtsträger kann zwar mehrere Sitze der Geschäftsleitung haben, aber es kann immer nur ein „tatsächlicher Sitz der Geschäftsleitung“ existieren.

5. Steuer-Identifikationsnummer (TIN): Nicht alle Staaten vergeben eine Steuer-Identifikationsnummer an die Steuerpflichtigen. Bitte vergewissern Sie sich, ob in den betreffenden Ländern Steuer-Identifikationsnummern existieren, und stellen Sie sicher, die korrekte Nummer anzugeben. Bei fehlerhaften Angaben kann es zu Nachfragen durch die Steuerverwaltung des betreffenden Landes kommen. Bei Rechtsträgern ist die US-Steuer-Identifikationsnummer in der Regel identisch mit der sogenannten „Employer Identification Number“.

6. Aktiver Rechtsträger: Ein Rechtsträger, der eines der folgenden Kriterien erfüllt:

- a) Weniger als 50 % der Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers im vorangegangenen Kalenderjahr sind passive Einkünfte und weniger als 50 % der Vermögenswerte, die sich während des vorangegangenen Kalenderjahrs im Besitz des Rechtsträgers befanden, sind Vermögenswerte, mit denen passive Einkünfte erzielt werden oder erzielt werden sollen;
- b) Die Aktien des Rechtsträgers werden regelmäßig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt oder der Rechtsträger ist ein verbundener Rechtsträger eines Rechtsträgers, dessen Aktien an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt werden;
- c) Der Rechtsträger ist ein staatlicher Rechtsträger, eine internationale Organisation, eine Zentralbank oder ein Rechtsträger, der im Alleineigentum mindestens einer der vorgenannten Institutionen steht;
- d) Im Wesentlichen bestehen alle Tätigkeiten des Rechtsträgers im (vollständigen oder teilweisen) Besitzen der ausgegebenen Aktien einer oder mehrerer Tochtergesellschaften, die eine andere Geschäftstätigkeit als die eines Finanzinstituts ausüben, sowie in der Finanzierung und Erbringung von Dienstleistungen für diese Tochtergesellschaften. Ein Rechtsträger erfüllt die Kriterien für diesen Status nicht, wenn er als Anlagefonds tätig ist (oder sich als solcher bezeichnet), wie zum Beispiel ein Beteiligungskapitalfonds, ein Wagniskapitalfonds, ein sogenannter „Leveraged-Buyout-Fonds“ oder ein Anlageinstrument, dessen Zweck darin besteht, Gesellschaften zu erwerben oder zu finanzieren und anschließend Anteile an diesen Gesellschaften als Anlagevermögen zu halten;
- e) (Diese Ausnahmeregelung entfällt nach Ablauf von 24 Monaten seit der Gründung;) Der Rechtsträger betreibt seit der Gründung noch kein Geschäft und hat auch in der Vergangenheit kein Geschäft betrieben. Er legt jedoch Kapital in Vermögenswerten an mit der Absicht, ein anderes Geschäft als das eines Finanzinstituts zu betreiben;
- f) Der Rechtsträger war in den vergangenen fünf Jahren kein Finanzinstitut und veräußert derzeit seine Vermögenswerte oder führt eine Umstrukturierung durch mit der Absicht, eine andere Tätigkeit als die eines Finanzinstituts fortzusetzen oder wieder aufzunehmen;
- g) Die Tätigkeit des Rechtsträgers besteht vorwiegend in der Finanzierung und Absicherung von Transaktionen mit oder für verbundene Rechtsträger, die keine Finanzinstitute sind. Ferner erbringt der Rechtsträger keine Finanzierungs- oder Absicherungsleistungen für Rechtsträger, die keine verbundenen Rechtsträger sind. Maßgeblich ist hierbei, dass der Konzern dieser verbundenen Rechtsträger vorwiegend eine andere Geschäftstätigkeit als die eines Finanzinstituts ausübt;
- h) Der Rechtsträger erfüllt alle der folgenden Anforderungen:
 1. Er wird in seinem Ansässigkeitsstaat ausschließlich für religiöse, gemeinnützige, wissenschaftliche, künstlerische, kulturelle oder erzieherische Zwecke errichtet und betrieben oder – nur für Nicht-FATCA-Zwecke – er ist ein Berufsverband, eine Vereinigung von Geschäftsleuten, eine Handelskammer, ein Arbeitnehmerverband, ein Landwirtschafts- oder Gartenbauverband, eine Bürgervereinigung oder eine Organisation, die ausschließlich zur Wohlfahrtsförderung betrieben wird;
 2. er ist in seinem Ansässigkeitsstaat von der Einkommensteuer befreit;
 3. er hat keine Anteilseigner oder Mitglieder, die Eigentums- oder Nutzungsrechte an seinen Einkünften oder Vermögenswerten haben;
 4. nach dem geltenden Recht des Ansässigkeitsstaats oder den Gründungsunterlagen des Rechtsträgers dürfen seine Einkünfte und Vermögenswerte nicht an eine Privatperson oder einen nicht gemeinnützigen Rechtsträger ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet werden, außer in Übereinstimmung mit der Ausübung der gemeinnützigen Tätigkeit des Rechtsträgers, als Zahlung einer angemessenen Vergütung für erbrachte Leistungen oder als Zahlung in Höhe des Marktwerts eines vom Rechtsträger erworbenen Vermögensgegenstands, und
 5. nach dem geltenden Recht des Ansässigkeitsstaats oder den Gründungsunterlagen des Rechtsträgers müssen bei seiner Abwicklung oder Auflösung alle seine Vermögenswerte an einen staatlichen Rechtsträger oder eine andere gemeinnützige Organisation verteilt werden oder fallen der Regierung des Ansässigkeitsstaats des Rechtsträgers oder einer seiner Gebietskörperschaften als Eigentum zu.

7. Passiver Rechtsträger: Ein Rechtsträger,

- a) der kein Aktiver Rechtsträger ist oder
- b) für Nicht-FATCA-Zwecke – bei dem es sich um ein Investmentunternehmen nach Nr. 10 b) handelt, das kein Finanzinstitut eines teilnehmenden Staates ist.
- c) für FATCA-Zwecke – bei dem es sich nicht um eine einbehaltende ausländische Personengesellschaft oder einen einbehaltenden ausländischen Trust nach den einschlägigen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten handelt.

8. Beherrschende Person: Die natürlichen Personen, die einen Rechtsträger beherrschen. Als beherrschende Person bzw. wirtschaftlich Berechtigter im Sinne des Geldwäschegesetzes gilt:

- a) Bei Gesellschaften, die nicht an einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Absatz 5 des Wertpapierhandelsgesetzes notiert sind und keinen dem Gemeinschaftsrecht entsprechenden Transparenzanforderungen im Hinblick auf Stimmrechtsanteile oder gleichwertigen internationalen Standards unterliegen, jede natürliche Person, welche unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 % der Kapitalanteile hält oder mehr als 25 % der Stimmrechte kontrolliert.
- b) Bei rechtsfähigen Stiftungen und Rechtsgestaltungen, mit denen treuhänderische Vermögen verwaltet oder verteilt oder die Verwahrung oder Verteilung durch Dritte beauftragt wird, oder diesen vergleichbaren Rechtsformen,
 - 1. jede natürliche Person, die als Treugeber handelt oder auf sonstige Weise 25 % oder mehr des Vermögens kontrolliert;
 - 2. jede natürliche Person, die als Begünstigte von 25 % oder mehr des verwalteten Vermögens bestimmt worden ist;
 - 3. die Gruppe von natürlichen Personen, zu deren Gunsten das Vermögen hauptsächlich verwaltet oder verteilt werden soll, sofern die natürliche Person, die Begünstigte des verwalteten Vermögens werden soll, noch nicht bestimmt ist;
 - 4. jede natürliche Person, die auf sonstige Weise unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung ausübt.

9. Finanzinstitut: Ein Verwahrinstitut, ein Einlageninstitut, ein Investmentunternehmen oder eine spezifizierte Versicherungsgesellschaft.

Für weitere Details zu diesen Begrifflichkeiten und den verschiedenen Ausprägungen der Finanzinstitute verweisen wir auf die entsprechenden Definitionen und Bestimmungen der FATCA-USA-Umsetzungsverordnung.

10. Investmentunternehmen: Ein Rechtsträger, der

- a) gewerblich vorwiegend eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten für einen Kunden ausübt:
 - Handel mit Geldmarktinstrumenten (zum Beispiel Schecks, Wechsel, Einlagenzertifikate, Derivate), Devisen, Wechselkurs-, Zins- und Indexinstrumenten, übertragbaren Wertpapieren oder Warentermingeschäfte,
 - individuelle und kollektive Vermögensverwaltung oder
 - sonstige Arten der Anlage oder Verwaltung von Finanzvermögen oder Kapital im Auftrag Dritter; oder
- b) dessen Bruttoeinkünfte vorwiegend der Anlage oder Wiederanlage von Finanzvermögen oder dem Handel damit zuzurechnen sind, wenn der Rechtsträger von einem anderen Rechtsträger verwaltet wird, bei dem es sich um ein Einlageninstitut, ein Verwahrinstitut, eine Spezifizierte Versicherungsgesellschaft oder ein unter Buchstabe a beschriebenes Investmentunternehmen handelt.

Diese Erläuterungen stellen keine steuerliche Beratung dar und ersetzen diese auch nicht. Bitte wenden Sie sich zur Bestimmung der Steuerpflicht des Rechtsträgers ggf. an Ihren steuerlichen Berater.